

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	18/0
			6-11
AusIB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

Betreff: **Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim**
hier: Entscheid über eingegangene Anregungen aus der durchgeführten
Offenlage gem. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss gem. § 26 Hessisches Naturschutzgesetz

M-Nr.: **100/06**

Der Magistrat leitet nachstehende Vorlage der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zu.

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgelegten Stellungnahmen zum Entwurf der "Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände in Rüsselsheim" werden gemäß Anlage 1 zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 26 Hess. Naturschutzgesetz wird die "Satzung zum Schutz der Grünbestände in Rüsselsheim" , bestehend aus dem Satzungstext mit Karte (Anlage 2) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung (Anlage 3), wird einschließlich der Anlage zur Begründung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Mit Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes zum 18.6.2002 (GVBl. S. 364) wurde der Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich neu geregelt.
Die Baumschutzsatzung der Stadt Rüsselsheim, mit Rechtskraft vom 23. Dezember 1986, muss aufgrund dieser Neuregelung im Hess. Naturschutzgesetz an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Der vorliegende Satzungsentwurf für eine neue „Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim“ entspricht den gesetzlichen Anforderungen des Hessischen Naturschutzgesetzes. Sie orientiert sich an den Inhalten bereits

bestehender Baumschutzsatzungen in den Städten Dreieich, Offenbach, Darmstadt und Marburg, sowie an dem Satzungsmuster des Hessischen Städtetages.

Im Vergleich zur alten Ermächtigungsgrundlage, die eine flächendeckende und undifferenzierte Unterschutzstellung ermöglichte, sind jetzt die räumlichen und sachlichen Geltungsbereiche in der neuen Satzung näher differenziert worden.

Gegenüber der bisherigen Satzung werden die geschützten Stammumfänge von bisher 60cm auf 80cm bei Laubbäumen bzw. auf 120cm bei Nadelbäumen erhöht.

Große und alte Bäume benötigen einen langen Zeitraum um ihren überdurchschnittlichen Wert zu gewinnen. Ziel der Satzung ist es, gerade diese großen und damit wertvollen Bäume zu erhalten. Neu ist der Schutz der Laubgehölzbestände ab 50 m², die ebenfalls für die Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes von besonderer Bedeutung sind. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas und der Luftreinhaltung. Die Grünbestände bieten Ruhe und Erholungsräume für die Bürger und Lebensräume für die Tierwelt.

Im Hinblick auf die heutigen hohen Umweltbelastungen im Rhein Main Gebiet, z.B. durch Luftverschmutzung (Feinstaub) und Verlärmung, profitieren die Stadt und die Bevölkerung von den zahlreichen positiven Wirkungen der Bäume und Grünbestände, die die Stadt beleben und gliedern. Der grüne Charakter der Rüsselsheimer Wohngebiete trägt ganz wesentlich zum positiven Image der Stadt als „Industriestadt im Grünen“ bei. Der Schutz der Grünbestände besitzt bei der Rüsselsheimer Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Dies wird immer wieder durch zahlreiche kritische Bürgerbeschwerden bei Baumfällaktionen oder Rodungen deutlich.

Eine ausführliche Begründung für die geplante Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Gemäß § 26 des Hessisches Naturschutzgesetzes soll die Beteiligung betroffener Bürger bei Unterschutzstellung von Gebieten analog § 3 Baugesetzbuch erfolgen.

Deshalb wurde der Entwurf der Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände in der Zeit vom 21.11.2005 bis 22.12.2005 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11.11. 2005 in den beiden örtlichen Tageszeitungen.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von den Bürgerinnen und Bürgern keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Zusätzlich zu der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurden auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange in Zeit vom 14.11.2005 bis 15.12.2005 am Verfahren beteiligt.

Vier Träger haben zu dem Satzungsentwurf eine Stellungnahme abgegeben. Der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main hat in seiner Stellungnahme den Satzungsentwurf sehr begrüßt und als gutes Beispiel für die naturschutzfachliche Anpassung an die geänderten Vorgaben des Hess. Naturschutzgesetzes gewürdigt. Die Botanische Vereinigung für Naturschutz Hessen (BVNH), die Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz ((HGON) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) haben in einer Sammelstellungnahme die Satzung ebenfalls begrüßt und bitten um Ausführung der Satzung.

Die vier Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zur Kenntnisnahme beigefügt. Da es sich ausschließlich um positive Stellungnahmen ohne Anregungen oder Änderungswünsche handelt, werden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden keine inhaltlichen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung erforderlich. Es wurden lediglich die gesetzlichen Grundlagen aktualisiert.

Beteiligung des Naturschutzbeirates der Stadt Rüsselsheim

Der Naturschutzbeirat hat dem vorgelegten Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 23.11.2005 einstimmig zugestimmt.

Umsetzung der Satzung / Gebühren

Die Anträge zur Beseitigung von Baum- und Grünbeständen werden von den städtischen Betriebshöfen, Abteilung Grünpflege bearbeitet, die auch für die Verkehrssicherungspflicht im Stadtgebiet Rüsselsheim zuständig sind.

Für die Bearbeitung eines Baumes und /oder Grünbestandes soll gemäß § 8 eine Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro erhoben werden. Die geschätzte Kostendeckung für einen Antrag liegt bei ca. 45,00 Euro. Es dient zur Kenntnis, dass in der Vergangenheit für die Bearbeitung eines Baumfällantrages 15,00 Euro erhoben wurden.

Der Satzungstext mit Karte zur "Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Rüsselsheim" ist als Anlage 2, die Begründung, einschließlich der Anlage zur Begründung ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

Nach Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wird die "Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim" durch die ortsübliche Bekanntmachung in Kraft treten.

Rüsselsheim, den 9.5.2006

Jo Dreiseitel
Stadtrat